

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Juni 2018	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 18	Gesetz zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen <i>FFN 60-45; ändert FFN 60-37</i>	182
28. 5. 18	Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 85-72, 881-51, 62-20, 800-57, 212-5</i>	184
18. 5. 18	Dritte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung <i>Ändert FFN 300-41</i>	190
18. 5. 18	Sechste Verordnung zur Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung <i>Ändert FFN 511-34</i>	191
3. 5. 18	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	193

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Hessen**

Vom 24. Mai 2018

Artikel 1^{*)}

Mobilitätsförderungsgesetz

§ 1

Förderung des Landes

(1) Das Land gewährt Fördermittel für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden. Ab dem 1. Januar 2019 gewährt das Land für die Zwecke nach Satz 1 Fördermittel in Höhe von mindestens 100 Millionen Euro jährlich.

(2) Die gleichgewichtige Verteilung der Fördermittel ist im mehrjährigen Durchschnitt für Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr und für Vorhaben im kommunalen Straßenbau nach § 3 sicherzustellen und zu verwenden. Das für Verkehr zuständige Ministerium überwacht die Verteilung nach Satz 1 und führt zu diesem Zweck ein Kontrollkonto.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse sowie die Verkehrsverbände, Verkehrsunternehmen und die sonstigen Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus.

§ 3

Förderfähige Vorhaben

Förderfähige Vorhaben sind im

1. öffentlichen Personennahverkehr
 - a) der Bau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und nicht bundeseigenen Eisenbahnen,
 - b) die Reaktivierung von Schienestrecken,
 - c) der Bau und Ausbau von Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfen,
 - d) die Einrichtung von Beschleunigungs- und Informationssystemen,
 - e) die Beschaffung von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen, die ihre Antriebsenergie überwiegend

aus einer Batterie oder einer Brennstoffzelle beziehen,

- f) die Anschaffung von effizienzsteigernden oder emissionsmindernden Antrieben bei Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs,
 - g) die Nachrüstung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten mit notwendiger Ausstattung für die Einführung von elektrisch betriebenen Bussen,
 - h) die Nachrüstung von Häfen und Hafenanlagen mit notwendiger Ausstattung für Landstromanschlüsse,
2. kommunalen Straßenbau der Bau oder Ausbau von
 - a) verkehrswichtigen innerörtlichen und zwischenörtlichen Straßen,
 - b) Kreisstraßen,
 - c) Tempo-30-Zonen,
 - d) Verkehrsbeeinflussungssystemen, Lichtsignalanlagen, Parkleitsystemen und digitaler Parkraumbewirtschaftung,
 - e) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit kommunale Baulastträger als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben,
 - f) Rad- und Fußverkehrsanlagen einschließlich der Wegweisung und Beschilderung von Radrouten,
 - g) Carsharing- und Fahrradverleihstationen,
 - h) Umsteigeparkplätzen und Quartiersgaragen,
 - i) besonderen Fahrstreifen für Busse und eigenständigen Busstraßen,
 - j) Straßenanbindungen von Güterverkehrszentren.

Als Ausbau im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a und c sowie Nr. 2 gelten auch Grunderneuerungen von Verkehrswegen, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern oder der Verkehrsbeschleunigung oder der Energieeffizienz dienen.

§ 4

Evaluierung

Das für Verkehr zuständige Ministerium berichtet dem Landtag alle sieben Jahre über die geförderten Vorhaben nach § 3. Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzlichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarfs ergibt, soll das für Verkehr zuständige Ministerium diesen vorschlagen.

*) FFN 60-45

§ 5

Zweckbindung

Das Land Hessen setzt die ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755), zustehenden Mittel nach der für die Mittelverwendung bestehenden Zweckbindung ein.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2³⁾**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „12. September 2012 (BGBl. I S. 1884)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „22. November 2011 (BGBl. I S. 2272)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 315 S. 1)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22)“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)

Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1)“ gestrichen.

4. In § 9a Nr. 2 wird die Angabe „5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. I S. 128)“ durch „§ 50 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554), dem Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102)“ durch „23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), dem Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221)“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 7 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 4“ durch „§ 8 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Mai 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung

Al-Wazir

³⁾ Ändert FFN 60-37

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung
anderer Rechtsvorschriften**

Vom 28. Mai 2018

Artikel 1¹⁾)

**Änderung des Hessischen
Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 12 Koordinierung von Verfahren, besondere Anforderungen“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „§ 18 Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht“ wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Eigentümer- und Anliegergebrauch“
 - d) In der Angabe zu § 22 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „ , an, über und unter oberirdischen“ eingefügt.
 - e) In der Angabe zu § 34 werden das Komma und die Wörter „Vergütung für Wasserdienstleistungen“ gestrichen.
 - f) Die Angabe „§ 41 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ wird gestrichen.
 - g) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“
 - h) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und Stauhaltungsanlagen“

i) In der Angabe zu § 67 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1“ durch „§ 22 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.

4. § 12 wird aufgehoben.

5. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Stauanlage oder einen Stauhaltungsstau nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Satz 2 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 zu dulden; § 51 Abs. 3 bleibt unberührt.“

6. § 18 wird aufgehoben.

7. Die §§ 21 bis 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 21

(zu § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Für den Eigentümer- und Anliegergebrauch gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Eigentümer- und Anliegergebrauch gilt nicht für Teiche, Teich- und Fischzuchtanlagen.

¹⁾ Ändert FFN 85-72

²⁾ Artikel 1 dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8),

2. der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27),

3. der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU L 124 S. 1).

§ 22

(zu § 36 des
Wasserhaushaltsgesetzes)
Anlagen in, an, über und unter
oberirdischen Gewässern

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird und
5. die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst

oder nachteilige Auswirkungen im Sinne der Nr. 1 bis 5 durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) Andere behördliche Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes schließen die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ein. Ist für ein Vorhaben auch eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.

§ 23

(zu § 38 des
Wasserhaushaltsgesetzes)
Gewässerrandstreifen

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit. Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit der Gemeinde die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festlegen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich oder ausreichend ist.

(2) Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem

Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,

2. das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
4. die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits am 5. Juni 2018 rechtmäßig bebaut ist.

(3) § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend für die Verbote nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(4) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten Verbote nach Abs. 2 auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig beschränkt werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten, wenn die Beschränkung durch eine Befreiung nach Abs. 3 nicht vermieden werden kann. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei Aufgabe jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung von Ackerflächen in einem Bereich im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ab dem 1. Januar 2022 wird den Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. Der Ausgleich kann auch im Rahmen eines Förderprogramms gewährt werden. Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.

(6) Einer Gemeinde, der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Pflicht zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, steht beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet, ein Vorkaufsrecht zu. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, diese Restfläche zu behalten. Das Vorkaufsrecht geht ande-

- ren landesrechtlichen Vorkaufsrechten sowie rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vor und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es ist nicht übertragbar. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Es darf nicht ausgeübt werden bei einem Verkauf an Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades. Die §§ 463 bis 468, § 469 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 471 und 1098 Abs. 2 sowie §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „in und an“ durch „in, an, über und unter oberirdischen“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen,“ werden gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei der Festsetzung der Höhe der Beteiligung gelten die §§ 48 und 56 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), entsprechend.“
- c) In Abs. 6 werden die Wörter „und Hinterlieger“ gestrichen.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.
10. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe „vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99)“ ersetzt.
11. § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Vergütung für Wasserdienstleistungen“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Zur Verbesserung der Beschaffenheit des Grundwassers können freiwillige Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden.“
- c) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
13. § 37 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
14. In § 38 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abwasserverordnung“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt.
15. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9 wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt.
- b) Als Nr. 10 wird angefügt:
„10. dass die Ergebnisse, die der Einleiter aufgrund eines behördlich anerkannten Überwachungsverfahrens ermittelt, den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt werden können.“
16. § 41 wird aufgehoben.
17. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen sowie“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Geoinformationsgesetzes“ die Angabe „vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290),“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „nach § 78 Abs. 3 oder 4“ jeweils durch „oder Zulassung nach § 78 Abs. 5 oder § 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
18. § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46
(zu § 74 Abs. 2 und den §§ 78b und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes)
Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten
(1) Für die Erfassung der Gebiete, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden, ist anstelle des voraussichtlichen Wiederkehrintervalls von mindestens 200 Jahren nach § 74 Abs. 2 Satz 1

- Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das mindestens dem 1,3-Fachen des Abflusses eines Hochwassers mit Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren entspricht.
- (2) Die Gefahrenkarten sind durch die Wasserbehörde durch Einstellung in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Einstellung und die Fundstelle zu veröffentlichen. Ergänzend sind die veröffentlichten Gefahrenkarten bei den Wasserbehörden auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 1 anzugeben."
19. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „ § 51
(zu § 36 Abs. 2 des
Wasserhaushaltsgesetzes)
Errichtung, Betrieb und
Unterhaltung von Stauanlagen
und Stauhaltungsdämmen "
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Stauanlage“ die Wörter „oder einen Stauhaltungsdamm“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Stauanlage“ die Wörter „oder einen Stauhaltungsdamm“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „oder weiteren Betrieb der Anlage“ werden die Wörter „oder des Dammes“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Anlage“ die Wörter „oder des Dammes“ und nach den Wörtern „die Anlage“ die Wörter „oder den Damm“ eingefügt.
- cc) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „der Anlage“ die Wörter „oder des Dammes“ eingefügt.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und nach dem Wort „Stauanlagen“ werden die Wörter „und Stauhaltungsdämme“ eingefügt und wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
20. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 141“ durch „§ 44“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1513)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044),“ eingefügt und wird die Angabe „20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429)“ durch „20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)“ ersetzt.
21. In § 55 wird die Angabe „vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ ersetzt.
22. In § 57 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
23. In § 60 Abs. 1 wird das Wort „nutzungsberechtigten“ durch „nutzungsberechtigten“ ersetzt.
24. In § 63 Abs. 4 wird die Angabe „§ 20“ durch „§ 65“ und die Angabe „Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)“ durch „Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ durch „4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Angabe „§§ 20 bis 23“ durch „§§ 65 bis 69“ und die Angabe „§ 20“ durch „§ 65“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „gegeben“ die Wörter „oder von mehreren unteren Wasserbehörden in einem Regierungsbezirk“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
26. In der Überschrift des § 67 und in § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ jeweils das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
27. § 69 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei den Gewässerschauen ist die Teilnahme
1. einer gemeinsamen Vertreterin oder eines gemeinsamen Vertreters der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, sowie

2. jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Fischereiberechtigten oder der Fischereiausübungsberechtigten zu ermöglichen.“
28. In § 70 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 20“ durch „§ 65“ ersetzt.
29. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landesamtes für“ das Wort „Naturschutz,“ eingefügt.
30. § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 und 2a ersetzt:
- „2. entgegen § 22 ohne Genehmigung Anlagen in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer errichtet oder wesentlich ändert,
- 2a. in einem Gewässerrandstreifen einem Verbot nach § 23 Abs. 2 zuwiderhandelt,“
- b) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stauanlage“ die Wörter „oder einen Stauhaltungsdamm“ eingefügt.
- c) In Nr. 9 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1,“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Nr. 10 wird das Komma nach der Angabe „§ 38 Abs. 3“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden das Komma nach der Angabe „§ 40 Abs. 2“ und die Angabe „§ 41 Abs. 3 Nr. 4 oder 5“ gestrichen.
31. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

§ 23 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2³⁾)

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

§ 8 Satz 2 bis 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird aufgehoben.

Artikel 3⁵⁾)

Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes

In § 4 Abs. 3 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), wird die Angabe „vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95)“ durch „der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4⁷⁾)

Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 361), wird die Angabe „§§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „§§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 5⁹⁾)

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nr. 12.2 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

³⁾ Ändert FFN 881-51

⁴⁾ Die Artikel 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1).

⁵⁾ Ändert FFN 62-20

⁶⁾ Die Artikel 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1).

⁷⁾ Ändert FFN 800-57

⁸⁾ Die Artikel 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1).

⁹⁾ Ändert FFN 212-5

1. Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a)

- aa) die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit der Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Wassergesetzes,
- bb) die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes,
- cc) die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen

nach § 38 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,

jeweils in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, außer in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,“

- 2. In Buchst. b wird die Angabe „§ 78 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 78 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 78 Abs. 4 Satz 1“ durch „§ 78a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- 3. Buchst. c wird aufgehoben.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. Mai 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Delegationsverordnung*)
Vom 18. Mai 2018**

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Satz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1 bis 3 des Waffengesetzes vorzu-

sehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann, wird der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.“

2. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2018

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 300-41

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Gewerbe-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 18. Mai 2018**

Aufgrund

1. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),
2. des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Delegationsverordnung,
3. des § 16 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), und
4. des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 460),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, im Fall von Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Gewerbe-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2016 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 9 und 14“ durch „Abs. 8 und 13 Satz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 6 und 8“ durch „Abs. 5 und 7“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 34c Abs. 1 Satz 1 für die Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung eines Immobilienmakler-, Darlehensvermittler-, Bauträger-, Baubetreuer- sowie Wohnimmobilienverwaltergewerbes und für die Ausführung der nach § 34c Abs. 3 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnungen,“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
- d) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Der Magistrat in kreisfreien Städten sowie in kreisangehörigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, im Übrigen der Kreis Ausschuss ist zuständige Behörde

1. nach § 15 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Gewerbeordnung für die Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes einer ausländischen juristischen Person, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt ist,
2. nach § 34a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung für die Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung eines Bewachungsgewerbes,
3. nach § 34a Abs. 4 der Gewerbeordnung für die Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson und
4. für die Ausführung der nach § 34a Abs. 2 und 6 Satz 3 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen.“

(7) Die nach Abs. 3 bis 6 jeweils zuständige Behörde ist auch zuständig für

1. Maßnahmen nach den §§ 11b, 13a bis 13c und 29 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,
 2. die Gestattung des Betriebs eines Gewerbes nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung.“
2. In § 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „Gesetz vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362)“ durch „Verordnung vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2692)“, das Wort „Polizeidienststelle“ durch „Polizeibehörde“ sowie die Angabe „§ 1 Abs. 7“ durch „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.“
 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 bis 6 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Hessischen Gaststätt-

*) Ändert FFN 511-34

tengesetzes, § 12 des Hessischen Spielhallengesetzes und der Gewerbeordnung ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift jeweils zuständige Behörde.“

- b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 2 und nach dem Wort „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung“ wird die Angabe „vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267)“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1, 3 und 4“ durch „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „28. September 2015 (GVBl. S. 346)“ durch „4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. b am 1. August 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 2018

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)*)
Vom 3. Mai 2018

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 138) gebe ich bekannt, dass das 3. DIBt-Änderungsabkommen nach seiner Nr. 2 am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 3. Mai 2018

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

*) FFN Anhang Staatsverträge

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2017 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016
Jahrgang 2017	

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
